

Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule e.V.

Bruchhöhe 27 - 50170 Kerpen

Stand: 16.03.2015

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule Kerpen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bruchhöhe 27, 50170 Kerpen (im Schulgebäude).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51ff des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Willy-Brandt-Gesamtschule bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben, sowie die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.

Der Verein unterstützt durch die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die vielfältigen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Für die Erfüllung aller satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Erlöse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen eingesetzt.

Jegliche Art der Förderung und Durchführung der Aufgaben und Zwecke erfolgt in Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen, an der Gesamtschule Kerpen interessierten, geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen sowie von nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung durch das Mitglied anerkannt.
Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Tod.

Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand, mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn:

- vereinschädigendes Verhalten vorliegt
- der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Jahres nicht gezahlt wurde

Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule e.V.

Bruchhöhe 27 - 50170 Kerpen

Stand: 16.03.2015

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Willy -Brandt-Gesamtschule Kerpen aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und diese zu unterstützen.

§ 4 Beiträge

Der Vorstand legt den Mindestbeitrag, der jährlich zu zahlen ist, fest.

Der Vorstand kann im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals im Beitrittsjahr in voller Höhe fällig, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Nicht stimmberechtigte Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied, als sein ernannter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Bestellung der Rechnungsprüfer.
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Die Einladungen ergehen schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule e.V.

Bruchhöhe 27 - 50170 Kerpen

Stand: 16.03.2015

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 10% aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Mit einer Frist von einer Woche muss die Einladung schriftlich erfolgen.

Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassierer

In beratender Funktion können gewählt werden:

- bis zu fünf Beisitzer aus der Elternschaft
- bis zu drei Beisitzer aus dem Lehrerkollegium
- ein Multimedia - Berater

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).

Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigter Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahreskassenberichtes und des Jahresberichtes
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen
- Entscheidung über eingereichte Förderanträge

Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule e.V.

Bruchhöhe 27 - 50170 Kerpen

Stand: 16.03.2015

- Organisation verschiedener Veranstaltungen die dem Zweck des Vereins dienen
- Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 10 Kasse

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt, der im Falle der Verhinderung vertreten wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem vom geschäftsführenden Vorstand benannten Mitglied.

Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben .

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgaben, die unabwendbar durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Gesamtschule Kerpen oder deren Nachfolgerin zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wird auf der Gründungsversammlung am 29.06.1992 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert und beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.